

LIV tec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen



1. Kontakt- und Registerdaten der LIV tec GmbH

Die LIV tec GmbH (im Folgenden „LIV tec“ genannt), mit Sitz in Altenstadt (Hessen), Deutschland, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg unter HRB 9221 und hat folgende Anschrift: Die Weidenbach 6, 63674 Altenstadt (Hessen), Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Dienst- und Werkleistungen (im Folgenden kollektiv auch „Leistungen“ genannt) von LIV tec gegenüber einem Kunden von LIV tec (im Folgenden „Kunde“ genannt).

2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von LIV tec ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens LIV tec machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Eigenschaften der Leistungen von LIV tec

Der Umfang und die Eigenschaften der von LIV tec geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von LIV tec sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen zwischen LIV tec und dem Kunden.

4. Nutzungsrecht des Kunden

4.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an den in den Leistungen von LIV tec enthaltenen Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (das sind Marken, Patente, Gebrauchsmuster und Designs sowie Anmeldungen solcher Rechte) das nichtausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, diese Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte für seine internen betrieblichen Zwecke zu nutzen.

4.2. Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Ziffer 4.1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die für die betreffenden Leistungen von LIV tec geschuldeten Entgelte vollständig beglichen hat.

5. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

5.1. Der Kunde bleibt uneingeschränkter Inhaber seiner Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte. Der Kunde gewährt LIV tec jedoch das nichtausschließliche, nichtübertragbare Recht, diese Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte zu nutzen, soweit dies nötig ist, um die von LIV tec geschuldeten Leistungen zu erbringen.

5.2. LIV tec bleibt, vorbehaltlich Ziffer 4, uneingeschränkte Inhaberin ihrer Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte.

6. Programmierleistungen

6.1. Lieferung von Programmierleistungen

6.1.1. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, liefert LIV tec Programmierleistungen nur im ausführbaren Objektcode.

6.1.2. LIV tec liefert Programmierleistungen, soweit im Einzelfall vereinbart, durch Installation vor Ort oder remote Installation, andernfalls nach eigener Wahl durch Übersendung auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der Programmierleistungen zum Download im Internet oder durch Versand per E-Mail.

6.2. Systemanforderungen beim Kunden

Der Kunde wird von LIV tec gelieferte Programmierleistungen ausschließlich auf solchen Hardware-/Softwareumgebungen einsetzen, deren technischen Voraussetzungen und Konfiguration den zwischen LIV tec und dem Kunden vereinbarten Vorgaben entsprechen.

7. Test und Abnahme von Werkleistungen

7.1. Der Kunde wird von LIV tec vertragsmäßig erbrachte Werkleistungen schriftlich oder in Textform abnehmen. Der Kunde darf die Abnahme nicht aufgrund lediglich unwesentlicher Mängel verweigern.

7.2. Lässt der Kunde eine ihm von LIV tec nach Fertigstellung der Werkleistungen gesetzte angemessene Frist zur Abnahme verstreichen, ohne innerhalb dieser Frist mindestens einen wesentlichen Mangel der Werkleistungen schriftlich oder in Textform an LIV tec gemeldet zu haben, gilt die Abnahme als erteilt.

7.3. LIV tec ist berechtigt, für fertiggestellte, selbständig abnahmefähige Teile der Werkleistungen jeweils Teilabnahmen zu verlangen.

8. Dokumentation

LIV tec liefert an den Kunden die im Einzelfall vereinbarte Dokumentation in elektronischer Version. Im Übrigen ist von LIV tec keine Dokumentation geschuldet.

9. Mängelhaftung von LIV tec

LIV tec haftet für Sach- und Rechtsmängel von Werkleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

9.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von LIV tec auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen von LIV tec im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.

9.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Schrift- oder Textform melden.

9.3. LIV tec beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. LIV tec kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.

9.4. Der Kunde unterstützt LIV tec bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.

9.5. Das Recht des Kunden nach § 637 Bürgerliches Gesetzbuch, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.

9.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen.

9.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von LIV tec ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

10. Allgemeine Haftung von LIV tec

10.1. LIV tec haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.2. In sonstigen Fällen haftet LIV tec – soweit in Ziffer 10.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

10.3. Die Haftung von LIV tec (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 10.2 unberührt.

11. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von LIV tec erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

12. Entgelte und Zahlungsbedingungen

12.1. Soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart, sind die von LIV tec zu erbringenden Leistungen nach Aufwand zu vergüten. LIV tec darf die in einem Monat erbrachten Leistungen, einschließlich Teilleistungen, jeweils nach Ablauf dieses Monats abrechnen.

12.2. Die zwischen LIV tec und dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und anwendbarer Zölle.

12.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die an LIV tec zu zahlenden Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf Entgelte, die er an LIV tec zu zahlen hat, Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber LIV tec nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an LIV tec die Zahlung, wegen der die Abzugsteuern zu entrichten sind, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuern, entrichten.

12.4. Rechnungen von LIV tec sind jeweils 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

13. Import- und Exportkontrolle

13.1. Der Kunde allein ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb, die Nutzung oder die Weiterveräußerung von Leistungen von LIV tec durch den Kunden ggf. unterliegen.

13.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb, die Nutzung oder die Weiterveräußerung von Leistungen, die LIV tec ihm gegenüber erbringt, eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist allein der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten gegen die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.
- 14.2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Vertragspartei, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 14.3. Ziffer 14.2 gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber solchen Mitarbeitern der empfangenden Vertragspartei, an die die Weitergabe von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der empfangenden Vertragspartei erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die empfangende Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei vor einer Weitergabe von Vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei um Zustimmung zu bitten.

15. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 15.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von LIV tec nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 15.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

16. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit LIV tec nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIV tec an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

17. Form und Änderung von Vereinbarungen

LIV tec und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

18. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

19. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.